

Friedhofsgebührenordnung für den kommunalen Friedhof Herrnhut

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999, § 4 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482) und dem Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 hat der Stadtrat Herrnhut am 06.09.2001 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:
(Bis 31.12.2001 gelten DM-Beträge, ab 01.01.2002 gelten die Beträge in Euro.)

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Stadt Herrnhut sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können auf Antrag beim Bürgermeister der Stadt Herrnhut im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

...

§ 5 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1.	Sargbestattung (25 Jahre Liegezeit)	650,00 DM / 325,00 Euro
1.2.	Sargbestattung (20 Jahre Liegezeit) Verstorbene bis 5. Lebensjahr	500,00 DM / 250,00 Euro
1.3.	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) Einzelstelle Doppelstelle	500,00 DM / 250,00 Euro 650,00 DM / 325,00 Euro
1.4.	Gemeinschaftsstelle	950,00 DM / 475,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

2.1.	Sargbestattungen / Nutzungszeit 30 Jahre Familiengrabstelle (für 2 Sarg- und 2 Urnenbestattungen)	1.500,00 DM / 750,00 Euro
2.2.	Urnenbeisetzungen / Nutzungszeit 25 Jahre Einzelgrabstelle Doppelgrabstelle	700,00 DM / 350,00 Euro 800,00 DM / 400,00 Euro
2.3.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Punkt 2.1.	20,00 DM pro Jahr / 10,00 Euro pro Jahr
2.4.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten nach Punkt 2.2.	15,00 DM pro Jahr / 7,50 Euro pro Jahr

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 30,00 DM / 15,00 Euro je Grab und Jahr erhoben. Diese Gebühr ist zum 30.06. des laufenden Jahres fällig und kann im Voraus erhoben werden.

Die Zahlungsaufforderung erfolgt durch einen Gebührenbescheid des Stadtamtes.

III. Bestattungsgebühr

1. Grundgebühr

1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	600,00 DM / 300,00 Euro
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	900,00 DM / 450,00 Euro
1.3.	Urnenbeisetzung	450,00 DM / 225,00 Euro
1.4.	Gemeinschaftsstelle	450,00 DM / 225,00 Euro

§ 6 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt das Stadtamt den zu zahlenden Preis von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

1.	Gebühr für vorzeitiges Einebnen / Einzelgrab (pro Jahr Liegezeitverkürzung)	20,00 DM pro Jahr / 10,00 Euro pro Jahr
2.	Entsorgung Grabmal	50,00 DM / 25,00 Euro
3.	Genehmigung für Grabmal	20,00 DM / 10,00 Euro

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Mitteilungs- und Amtsblatt "kontakt".

(3) Außerdem liegt die Friedhofsgebührenordnung im Stadtamt Herrnhut zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Veröffentlichung am 22.09.2001 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.07.1991 außer Kraft.

Herrnhut, den 18.09.2001

.....
Der Friedhofsträger

(Siegel)

.....
Vertreter der Friedhofsverwaltung

.....
Amtsleiter